

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 38/23

Würzburg, 13.02.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.05.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Ochsenfurt

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
130,276/1000	Wohnung im 2. Obergeschoss links	6	Keller Nr. K 6 sowie Kfz-Stell- platz Nr. STP 5	5550

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ochsenfurt	1625/3	Gebäude- und Freifläche	Marktbreiter Straße 19	0,0662

Zusatz: Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sondereigentum Nummer 6, Dreizimmerwohnung mit Wohnküche und Bad, Wohnfläche ca. 55 m², im 2. Obergeschoss links in einem voll unterkellerten, dreigeschossigen 7 Familienwohnhaus, Baujahr geschätzt 1920, mit Sondernutzungsrechten K6 Kellerabstellraum und Kfz - Stellplatz STP 5 in der Reihengaragenanlage, Baujahr laut Angabe ca. 2008, Energieausweis lag nicht vor

Das gesamte Anwesen ist durchaus gepflegt bzw. bereits umfänglich saniert/modernisiert, Sondereigentum Nummer 6 jedoch relativ stark vernachlässigt bzw. lediglich einfach und eher laienhaft modernisiert. In dem derzeitigen Zustand lediglich für Menschen mit geringen Ansprüchen geeignet. Das Versteigerungsobjekt befindet sich in einer für Wohnzwecke stark uninteressanten Lage, da es praktisch vollständig umgeben ist von Gewerbe- und Industriebebauung, insbesondere der Zuckerfabrik sowie zur Nähe zur Bahntrasse, Geräusch- und Geruchsemissionen.;

Verkehrswert:

50.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.